



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

## DER RAT

**Achte ordentliche Tagung  
Genf, 24. bis 26. Oktober 1974**REVISION DES INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS  
ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGENEinsetzung eines Sachverständigenausschusses

1. Artikel 27 Absatz 1) des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (nachstehend als "Übereinkommen" bezeichnet) schreibt vor:

"Dieses Übereinkommen wird periodischen Revisionen unterzogen, um Verbesserungen herbeizuführen, die geeignet sind, das System des Verbands zu vervollkommen."

Artikel 27 Absatz 2) schreibt weiter vor:

"Zu diesem Zweck finden alle fünf Jahre Konferenzen statt, sofern nicht der Rat mit Fünftelmehrheit der anwesenden Mitglieder feststellt, dass eine solche Konferenz zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt stattfinden soll."

2. Da die letzte Revisionskonferenz 1972 stattgefunden hat, müsste die nächste Konferenz 1977 durchgeführt werden, sofern der Rat nicht mit Fünftelmehrheit der anwesenden Mitglieder etwas anderes beschliesst. Vertreter von Nichtverbandsstaaten haben wiederholt die Änderung bestimmter Artikel des Übereinkommens verlangt, damit ihnen der Beitritt zum Übereinkommen erleichtert wird.

3. Auf der sechsten Ratstagung der UPOV (November 1972) bezeichneten es die Vertreter Deutschlands (Bundesrepublik) und des Vereinigten Königreichs als zweckmässig, unverzüglich die nächste Revisionskonferenz vorzubereiten. Der Vertreter Deutschlands (Bundesrepublik) schlug ausserdem vor, der Beratende Arbeitsausschuss solle rechtzeitig zur Vorlage an die siebente Tagung des Rates (Oktober 1973) Vorschläge, aber noch keine Lösungen ausarbeiten (siehe Dokument UPOV/C/VI/12, Absatz 128 bis 130).

4. Der Beratende Arbeitsausschuss beschloss auf seiner siebenten Tagung, dass die Mitgliedstaaten dem Sekretariat ihre Vorstellungen über mögliche Änderungen des Übereinkommens mitteilen sollten.

5. Auf der siebenten Tagung des Rats (Oktober 1973) wurde vereinbart, dass der Beratende Arbeitsausschuss die Frage der Revision des Übereinkommens auf seiner nächsten Tagung im März 1974 prüfen solle. Ausserdem wurde vereinbart, dass jeder Verbandsstaat die Frage gesondert prüfen und dem Sekretariat seine Vorstellungen vor dem 1. Dezember 1973 bekanntgeben solle (siehe Dokument UPOV/C/VII/21, Absatz 110 und 111).
6. Auf der neunten Tagung des Beratenden Arbeitsausschusses (April 1974) wurde die Auffassung vertreten, dass vom Rat ein besonderer Ausschuss eingesetzt werden solle, um die bereits vorliegenden Änderungsvorschläge zum Übereinkommen sowie solche Vorschläge zu prüfen, die aus der vorgesehenen Tagung mit den Nichtverbandsstaaten der UPOV hervorgehen würden. Der Beratende Arbeitsausschuss solle jedoch diesem Ausschuss präzise Richtlinien hinsichtlich der zu prüfenden Vorschläge geben. Da ferner jede Änderung des Übereinkommens der Ratifizierung durch jeden Verbandsstaat bedarf, wurde ausserdem Übereinstimmung darüber erzielt, eine Änderung nur dann in Erwägung zu ziehen, wenn dies aus wichtigen Gründen gerechtfertigt sei.
7. Der Beratende Arbeitsausschuss prüfte sodann mehrere Vorschläge von Delegationen von Verbandsstaaten der UPOV und beschloss, dass diese zunächst von dem besonderen Ausschuss geprüft werden sollten. Ein Auszug aus dem Bericht über die neunte Tagung des Beratenden Arbeitsausschusses, der diese Vorschläge und die Erörterung des Beratenden Arbeitsausschusses wiedergibt, ist in Anlage I enthalten.
8. Das Verbandsbüro der UPOV hat für die Sitzungen des Sachverständigenausschusses für die Revision des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vorsorglich einen Sitzungssaal in Genf für folgende Termine reserviert: 25. bis 28. Februar und 2. bis 5. Dezember 1975.
9. Anlage II enthält einen Entwurf, der dem Rat als Grundlage für seine Erörterungen und die notwendigen Entscheidungen dienen könnte.
10. Dem Rat wird anheimgegeben, die notwendigen Entscheidungen zu treffen.

[Anlage I folgt]

## ANLAGE I

Auszug aus dem Bericht über die neunte Tagung  
des Beratenden Arbeitsausschusses (2. bis 4. April 1974)

21. Nach Erörterung der Vorschläge im einzelnen beschloss der Beratende Arbeitsausschuss, der Sonderausschuss solle zunächst folgende Vorschläge prüfen.

i) Artikel 4.3). Vorschlag der Niederlande: Einführung eines weniger starren Systems für die Anwendung des Übereinkommens auf die in der Anlage zum Übereinkommen aufgeführten Gattungen und Arten. Der Beratende Arbeitsausschuss räumte ein, dass die Verpflichtung, das Übereinkommen binnen acht Jahren auf alle Gattungen und Arten in der Anlage zum Übereinkommen auszudehnen, einen Staat vom Beitritt zum Übereinkommen abhalten könnte, wenn es ihm aus besonderen Gründen nicht möglich sei, den Schutz für eine bestimmte Art zu gewähren. Solche Schwierigkeiten könnten insbesondere für aussereuropäische Länder auftreten, weil die in der Anlage zum Übereinkommen aufgeführten Gattungen und Arten überwiegend in Europa angebaut werden, einerseits weitere Arten in die Anlage zum Übereinkommen aufzunehmen, andererseits von jedem Verbandsstaat die Anwendung des Übereinkommens nur für eine begrenzte Zahl solcher Gattungen oder Arten zu fordern.

ii) Artikel 6.1). Vorschlag der Bundesrepublik Deutschland: Vereinheitlichung der Formulierung in diesem Absatz (Buchstabe a spricht von "wichtigen", Buchstabe d von "wesentlichen" Merkmalen). Der Beratende Arbeitsausschuss beschloss, dass der Sonderausschuss die demnächst erscheinenden Verhandlungsberichte der Konferenzen einsehen soll, um den Grund für diese Abweichung zu ermitteln.

iii) Artikel 6.1) und Artikel 12.1) und 3). Vorschläge Dänemarks und Frankreichs: Prüfung, ob es unerlässlich ist, dem Züchter vier Jahre Zeit für den gewerbmässigen Vertrieb ausserhalb der Vertragsstaaten der UPOV zu belassen sowie ihm gleichzeitig ein Prioritätsrecht während eines Jahres und eine Frist von vier Jahren nach der Antragstellung zur Beibringung zusätzlicher Informationen und von Material einzuräumen.

iv) Artikel 7. Vorschlag Dänemarks: Überarbeitung der Fassung von Artikel 7 des Übereinkommens, um klarer zum Ausdruck zu bringen, ob die Prüfung auch den vorherigen gewerbmässigen Vertrieb und die Sortenbezeichnung umfassen soll, ob die Prüfung auf Beständigkeit obligatorisch ist und ob die Prüfung Feldversuche einschliessen soll. Zur Notwendigkeit von Feldversuchen ist der Arbeitsausschuss der Auffassung, dass nach allgemeiner Auslegung des Artikels 7 eine amtliche Prüfung vor der Gewährung der Rechte an den Züchter notwendig ist; er schliesst sich dieser Auslegung vorbehaltlos an. Zur Frage, ob das Übereinkommen auch Staaten offenstehen soll, die keine Vorprüfung vornehmen (Vorschlag Dänemarks) hält es der Beratende Arbeitsausschuss nicht für zweckdienlich, diese Frage schon jetzt an den Sonderausschuss zu verweisen.

v) Artikel 10.2) und 3) a). Vorschlag der Niederlande: Prüfung, ob eine Abstimmung dieser beiden Absätze angebracht ist. Der Beratende Arbeitsausschuss hält es für angebracht, aus den Verhandlungsberichten der Konferenzen zu ermitteln, ob ein bestimmter Grund dafür besteht, dass Artikel 10 Absatz 2 vorschreibt, dass das Züchterrecht aufgehoben werden muss, wenn der Züchter nicht in der Lage ist, der zuständigen Behörde Vermehrungsmaterial vorzulegen, während Absatz 3 lediglich besagt, dass in diesem Fall das Schutzrecht aufgehoben werden kann. Es wurde beschlossen, dass der Sonderausschuss desgleichen einen Vorschlag des Vereinigten Königreichs prüfen soll, wonach der Züchter gehalten sein soll, die Sorte mit den bei Erteilung des Schutzes definierten Merkmalen im Handel zu halten.

vi) Artikel 12.1) und 3). Vorschlag der Niederlande: Prüfung, ob nach Artikel 12.1) und 3) das Prioritätsrecht nur im Fall einer gültigen Erstanmeldung erteilt werden soll. Nach den Vorstellungen der Niederlande wäre auch zu prüfen, ob vorgesehen werden sollte, dass das Züchterrecht in allen Verbandsstaaten zum gleichen Zeitpunkt ausläuft, oder ob eine solche Regelung nicht wenigstens für die Verbandsstaaten der UPOV eingeführt werden sollte, die einer Wirtschaftsunion angehören.

vii) Artikel 13. Vorschlag mehrerer Staaten: Revision von Artikel 13 betreffend Sortenbezeichnungen, insbesondere Absatz 9). Die Auffassungen im Beratenden Arbeitsausschuss gingen in der Frage auseinander, ob dieser Artikel in der Praxis zu Schwierigkeiten führen wird. Die Delegation des Vereinigten Königreichs wies darauf hin, dass solche Schwierigkeiten in ihrem Land aufgetreten seien; andere Delegationen erklärten, diese Erfahrung nicht gemacht zu haben, schlossen jedoch die Möglichkeit von Schwierigkeiten für die Zukunft nicht aus. Es wurde beschlossen, dass die Verbandsstaaten dem Sekretariat einen Bericht über ihre Erfahrung mit diesem Artikel und mit den Richtlinien für Sortenbezeichnungen schriftlich mitteilen sollen; das Sekretariat wird die Berichte auswerten und an die Verbandsstaaten weiterleiten.

22. Der stellvertretende Generalsekretär teilte dem Beratenden Arbeitsausschuss mit, dass im Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 vom Patentschutz nicht nur Pflanzensorten, sondern auch Tierarten ausgeschlossen seien. Es sei daher zu fragen, ob es angebracht wäre, den Schutz von Tierarten durch ein ähnliches besonderes Übereinkommen wie das Internationale Übereinkommen über den Schutz von Pflanzenzüchtungen zu gewährleisten und ob die UPOV die zur Vorbereitung dieses Übereinkommens geeignete Organisation sei. Nach kurzer Aussprache vertrat der Beratende Arbeitsausschuss die Auffassung, dass diese Frage sich vielleicht in der Zukunft stellen wird, ihre Prüfung jedoch nicht in die Zuständigkeit der UPOV falle.

[Anlage II folgt]

## ANLAGE II

Entwurf für eine Entscheidung

1. Der Rat der UPOV setzt einen Sachverständigenausschuss für die Revision des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (nachstehend "Sachverständigenausschuss") ein.
2. Jeder Verbandsstaat der UPOV ist im Sachverständigenausschuss durch die von seiner Regierung ernannten Sachverständigen vertreten.
3. Der Sachverständigenausschuss wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und gibt sich gegebenenfalls eine Geschäftsordnung.
4. Das Verbandsbüro der UPOV stellt das Sekretariat für den Sachverständigenausschuss.
5. Der Sachverständigenausschuss kann Stellungnahmen von Nichtverbandsstaaten der UPOV und von interessierten Organisationen erbeten.
6. Der Sachverständigenausschuss prüft in erster Linie die Fragen, die der Rat oder der Beratende Arbeitsausschuss der UPOV an ihn verweist.
7. Der Sachverständigenausschuss erarbeitet Vorschläge für den Termin einer nächsten Revisionskonferenz sowie Änderungsentwürfe zum Übereinkommen und Erläuterungen hierzu.
8. Der Sachverständigenausschuss wird vom Generalsekretär einberufen.
9. Der Generalsekretär erstattet auf jeder Tagung des Rates und des Beratenden Arbeitsausschusses einen Zwischenbericht über die Arbeiten des Sachverständigenausschusses.
10. Der Sachverständigenausschuss ist an die Weisungen des Rates und des Beratenden Arbeitsausschusses gebunden.

[Ende der Anlage II und des Dokumentes]